

Vereinsatzung des SV Bönen 49

Abschnitt I: Grundsätzliche Regelungen

§ 1 Name und Sitz des Vereines

§ 2 Zweck des Vereines

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 3 Aufnahme

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte der Mitglieder

§ 6 Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Abschnitt III: Geschäftsführung

§ 8 Geschäftsjahr

§ 9 Organe des Vereins

§ 10 Die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

§ 12 Vertretung des Vereins

§ 13 Arbeitsaufteilung im Vorstand

§ 14 Spielleiterkommission

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Abschnitt V: Geschäftsordnung

§ 17 Abstimmung

§ 18 Wahlen

§ 19 Sitzungen

§ 20 Protokolle

§ 21 Bisherige Satzung

Abschnitt I: Grundsätzliche Regelungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen SV Bönen 49. Er hat seinen Sitz in Bönen. Der Verein ist dem Schachbezirk Hamm und den Dachorganisationen, z.Z. dem Schachbund NRW und dem Deutschen Schachbund angeschlossen. Weiterhin ist der SV Bönen 49 Mitglied im Landessportbund NRW.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 52 ff AO 77, und zwar insbesondere durch Förderung des Schachsports auf allen Ebenen und der Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgesetzte Preise bei Wettbewerben innerhalb des Vereins sind davon ausgenommen.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Leistungen; insbesondere durch regelmäßiges Training, vereinsinterne Wettkämpfe sowie externer Wettkampfteilnahme wie zum Beispiel Ligaspielbetrieb.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 3 Aufnahme

Der Verein setzt sich aus aktiven, passiven, fördernden und evtl. Ehrenmitgliedern zusammen. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so kann die/der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält auf Verlangen ein Exemplar ausgehändigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Verzieht ein Spieler und schließt sich einem anderen Verein an, wird er erst freigegeben, wenn er seine Beiträge bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bezahlt hat. Die Mitgliederversammlung kann hiervon Ausnahmen beschließen (z.B. bei Jugendlichen).

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über

den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und der betreffenden Person bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so akzeptiert es damit den Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen dessen Rechte im Verein und an dessen Vermögen. Sämtliches in Händen des Ausgetretenen befindliche Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Die Mitglieder haben Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle aktiven und passiven Mitglieder des Vereins können zu allen Ämtern gewählt werden.

Jedes Vereinsmitglied hat nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit durch den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto und Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- und/oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können durch Beschluss Pauschalen festgelegt werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die satzungsmäßigen Interessen des Vereins fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Mitglieder mit Beitragsrückständen über ein Jahr werden vom Geschäftsführer ermahnt und gegebenenfalls durch Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben das Spielmaterial sowie den gesamten weiteren Besitz des Vereins pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.

Die Mitglieder sind aufgefordert, an allen Gemeinschaftsaktivitäten des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ordentliche volljährige Mitglieder zahlen den vollen Beitrag. Bis zur Volljährigkeit wird ein ermäßigter Beitrag erhoben. In der Ausbildung Stehende, Wehr-, und Zivildienstleistende und Arbeitslose zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist. Familien ab zwei zahlenden Mitgliedern entrichten einen Familienbeitrag. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag ein Mitglied vom Vereinsbetrag befreien. Der Mitgliedsbeitrag ist per Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Abschnitt III: Geschäftsführung

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal. Eine außerordentliche Versammlung und Misstrauensanträge können vom Vorstand oder von mindestens 8 Mitgliedern schriftlich eingebracht werden oder wenn eines der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben der Gründe dies verlangt.

Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) durch den Vorstand vier Wochen vorher, unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme der Berichte der/des 1. Vorsitzenden, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Jahresabrechnung, des Kassenberichtes und der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer und eventuell weiterer Funktionen. Ein Mitglied kann maximal an zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren das Amt des Kassenprüfers innehaben, wobei pro Jahr jeweils einer der Kassenprüfer neu gewählt wird.
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Besprechung der Veranstaltungen des neuen Jahres,
- g) Entscheidung über ordnungsgemäß eingereichte Anträge,

- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- i) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
- j) Entscheidung über die Auflösung des Vereines.

Die Abstimmung von Anträgen erfolgt in der Reihenfolge, in der sie gestellt sind. Einfache Mehrheit entscheidet. Die Abstimmung ist mündlich, auf Antrag jedoch schriftlich und geheim. Die Geheimhaltung ist dabei unbedingt zu gewährleisten.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender/m
- b) 2. Vorsitzender/m
- c) Geschäftsführer/in
- d) 1. Spielleiter/in
- e) 2. Spielleiter/in - diese/r ist gleichzeitig Materialwart/in
- f) 1. Jugendleiter/in.
- g) 2. Jugendleiter/in
- h) Pressewart/in - diese/r ist gleichzeitig Webmaster

Eine Ämterkumulierung ist möglich, ausgenommen sind Ämter der/des 1. und 2. Vorsitzenden und der/des Geschäftsführerin/s. Bei Ämterkumulierung hat die betreffende Person in den Vorstandssitzungen nur 1 Stimme. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Jahres aus, so beauftragt der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von einem Jahr gewählt.

§ 12 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen. Dabei sind der/die 1. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in sowie der/die 1. Spielleiter/in jeweils einzelvertretungsbefugt. Alternativ kann der Verein jeweils durch zwei andere Mitglieder des Vorstands, darunter der/die 2. Vorsitzende, vertreten werden. Bei Vorgängen, die Beträge über 1000 € betreffen, müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder entscheiden.

§ 13 Arbeitsaufteilung des Vereins

Der Vorstand leitet den Verein, bestimmt, plant und organisiert die anfallenden Arbeiten. Ihm obliegen die Geschäftsleitung, die Durchführung von Versammlungsbeschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beschließt die Ehrung verdienter Mitglieder.

Jedes Vorstandsmitglied verwaltet sein Amt in eigener Verantwortung und ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.

Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt, nur nachgewiesene Ausgaben werden im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes erstattet.

In den einzuberufenden Vorstandssitzungen berichten die Vorstandsmitglieder dem 1. Vorsitzenden.

§ 14 Spielleiterkommission

Die Spielleiterkommission besteht aus dem/der 1. Spielleiter/in, dem/der 2. Spielleiter/in, dem/der 1. Vorsitzenden und den Mannschaftsführer/innen.

Sie kann hinsichtlich der Mannschaftsaufstellungen selbständige Entscheidungen treffen.

Der/die 1. Spielleiter/in stellt zusammen mit dem/der 2. Spielleiter/in die Turnierpläne des Vereins auf. Die Spielleitung ist befugt hinsichtlich des Spielbetriebes selbständige Entscheidungen zu treffen.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens hierfür einberufen wurde, von zweidrittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an den Gemeindefortsportverband Bönen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 03.03.2006 beschlossen und tritt nach 4 Wochen (am 31.03.2006) in Kraft, wenn bis dahin keine Einsprüche zur Ausformulierung der Änderungen gegenüber dem Arbeitsentwurf vorliegen.

Abschnitt V: Geschäftsordnung

§ 17 Abstimmung

- a) Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen offen, auf Antrag eines Mitglieds geheim.
- b) Bei der Abstimmung entscheidet im Regelfall die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderung wird eine 2/3-, bei Auflösung des Vereins ebenfalls eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen benötigt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- c) Zur Abstimmung können nur ordnungsgemäße Anträge zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge benötigen eine 2/3 Mehrheit zur Zulassung. Dringlichkeitsanträge zur Satzung sind nicht zulässig.
- d) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 18 Wahlen

- a) Wahlen sind in der Regel offen. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim gewählt werden. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, wird im Regelfall ebenfalls offen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- b) Geheime Wahlen führt ein dreiköpfiges Wahlgremium durch, welches die Wahl leitet, die Stimmzettel kontrolliert und das Ergebnis bekannt gibt.
- c) Vor der Wahl ist/sind der/die Kandidat/en zu befragen, ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen.
- d) Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.

§ 19 Sitzungen

- a) Der Vorstand (bei Vorstandssitzungen der/die 1. Vorsitzende) lädt unter Angaben des Termins, des Ortes, der Uhrzeit und der Tagesordnung zu allen Sitzungen der Organe des Vereins ein.
- b) Die/Der 1. Vorsitzende ist die/der Sitzungsleiter/in in allen Sitzungen und sorgt für den reibungslosen Verlauf der Versammlung
- c) Vorstandssitzungen sollten mindestens halbjährlich stattfinden.

§ 20 Protokolle

- a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es muss enthalten Datum, Ort, Anfang und Ende der Sitzung, die gefassten Beschlüsse, deren Inhalt und die Abstimmungsergebnisse.
- b) Das Protokoll ist von der/ vom Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- c) Das Protokoll ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
- d) Eine Änderung des Protokolls kann verlangt werden, wenn es die gefassten Beschlüsse fehlerhaft wiedergibt oder das Recht auf Persönlichkeitsschutz verletzt.

Ein solches Verlangen ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich an den/die Versammlungsleiter/in zu richten. Wenn der Vorstand dem Änderungsantrag nicht entspricht, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- e) Bei Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

§ 21 Bisherige Satzung

Die bisherige Satzung vom 01.03.1999 tritt außer Kraft.

Die Satzung wurde überarbeitet und nach kleinen Korrekturen des Arbeitsentwurfes in vorliegender Form im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 03.03.2006 beschlossen. Da binnen 4 Wochen keine Anmerkungen bezüglich der Änderungen eingegangen sind, tritt sie am 31.03.2006 in Kraft.

Die Satzung wurde nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.07.2017 in den §§ 2 und 15 überarbeitet und ist ab dem 15.07.2017 in der vorliegenden Form gültig.

Die Satzung wurde nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.06.2023 in den §§ 4 und 7 überarbeitet und ist ab dem 17.06.2023 in der vorliegenden Form gültig.

gez. Gernot Medger
1. Vorsitzender

gez. Martin Merz
Geschäftsführer